



## 6/3.7

# **Erhaltungssatzung "Ehemalige Amerikanersiedlung (Paul-Revere-Village) in der Karlsruher Nordstadt"**

vom 22. Mai 2001 (Amtsblatt vom 3. August 2001)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) i. V. m. § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) einschließlich späterer Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Kanalweg,
- im Osten durch die Kentuckyallee und den Adenauerring
- im Süden durch die Michiganstraße
- im Westen durch die Erzbergerstraße

Maßgebend ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 15. Juni 2000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Erhaltungsgründe/Genehmigungsvorbehalt**

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch oder der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen, eingeschlossen Parkieranlagen, Nebenanlagen und Einfriedigungen, auch im Zusammenhang mit Anpflanzungen, genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung zum Rückbau oder zur Änderung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die

städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

